

Finanzamt Soest
c/o Frau Becker
Waisenhausstr.
59494 SOEST

Chor BELLA CANTATE
c/o Susanne Lutzke
W.-v.-Plettenberg-Str. 10
59514 WELVER
Wolver, 16.01.2007

Betreff: Antrag auf Gemeinnützigkeit

Sehr geehrte Damen u. Herren,
auf diesem Wege möchten wir uns vorstellen - wir sind ein i. Jahre 2005
gegründeter Chor hier in Welver. Wir treffen uns wöchentlich im ev.
Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde St. Albanus u. Cyriacus in der
Reiherstr. Z. Zt. zählen wir 34 Mitglieder. Wir finanzieren uns bis jetzt
selber durch unsere Mitgliedsbeiträge von EURO 25,-- pro Pers./Jahr.
Bis jetzt beschränkten sich unsere Auftritte auf die Kirchengemeinde
Wolver u. Dinker.
Anbei die von uns erstellte Satzung mit den Unterschriften aller
Chormitglieder.

Hiermit bitte ich um "Eintragung als Verein mit Gemeinnützigkeit" u.
somit um eine Bescheinigung auf Befreiung d. Körperschaftssteuer.
Ebenso erbitten wir Muster f. Spendenbestätigungen.

Mit einem freundlichen Gruß


Bella Cantate, Welver
c/o Susanne Lutzke
W.-v.-Plettenberg-Str. 10
59514 Welver
02384-1510



Satzung des nicht eingetragenen Vereins BELLA CANTATE

§ 1 Zweck, Name , Sitz, Geschäftsjahr

Der Chor BELLA CANTATE ist ein Verein zur Pflege der Kirchenmusik .
Sein Sitz ist in 59514 Welper; das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist Freude am Singen in Chorarbeit.
Der Vorstand u. alle Chormitglieder entscheiden über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch eine Austrittserklärung, Ausschließung u. Todesfall. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt beim Vorstand erklären.
Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt , der aus dem Vorsitzenden und dem Kassierer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser von dem Stellvertreter oder dem Kassierer vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils im Januar – Februar eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl u. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluß eines Mitglieds,
- d) die Auflösung des Vereins u. die Verwendung des Vereinsvermögens.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 2/3 Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Ein nicht rechtsfähiger Verein liegt vor, wenn die Personengruppe

- einen gemeinsamen Zweck verfolgt,
- einen Gesamtnamen führt,
- nach dem Willen der Mitglieder unabhängig davon bestehen soll, ob neue Mitglieder dazukommen oder bisherige Mitglieder ausscheiden,
- einen Vorstand hat, der für die Gesamtheit der Gruppenmitglieder handeln soll,
- eine Satzung hat, in der die vorstehend genannten Punkte festgehalten sind.

Ort, Datum

Wabers, 16.01.2006

Unterschriften:

Hans Bross, = VORSTAND

Meditheid Hobler

Susanne Lohse = MASSIERERIN
Kerstin Möller

J. Trittenlof

CHORLEITER

Anne Wiene
J. Steffen - piepmann

[Signature]

Ch. Horstmann

B. Mann

Ch. Stadmann

U. Kündler p

Judith Semann

S. Graute-Wilms.

Jill Hobler

H. Sommerfeld

Ingrid Uhl

Christel Arzge

Marion Woldach

Ulli Knoblauch

Annette Zelt-Dedek

Eve Schwandt

Stepanie Füller

[Signature]